

Anlage 1

Richtlinien über die Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten von Kindertagesstätten freier Träger

1. Beteiligung der Gemeinden an den Personalkosten der Kindertagesstätten freier Träger

- 1.1 Die Beteiligung der Sitzgemeinden an den durch die Kreisverwaltung festgestellten Gesamtpersonalkosten der Kindertagesstätten freier Träger erfolgt gemäß § 12 Absatz 6 i. V. m. § 12 Absatz 3 Nrn. 1, 3, 5, 6 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Somit entspricht der Sitzgemeindeanteil der Ortsgemeinde
- a) für Kindergärten nach § 1 Abs. 2 KitaG in der Regel 15 v.H.,
 - b) für Kindergärten mit einem Angebot nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 KitaG (Ganztagsplätze mit Mittagessen), wenn mindestens 15 Ganztagsplätze vorgehalten werden, in der Regel 12,5 v.H.,
 - c) für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 3 und 6 KitaG in der Regel 10 v.H.,
 - d) für Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 4 KitaG in der Regel 5 v.H.

Die Übernahme des Trägeranteils für das Zusatzpersonal in geöffneten Gruppen durch das Land entlastet ausschließlich den Träger der Einrichtung. Eine Übernahme des Trägeranteils für das Zusatzpersonal in geöffneten Gruppen für die Sitzgemeinde ist ausgeschlossen.

- 1.2 Gemeinden erhalten auf Antrag für das Haushaltsjahr, in dem bei ihnen eine besondere (atypische) Finanzschwäche gegeben ist, die Erstattung der Beteiligung an den Personalkosten freier Träger.

Eine atypische Finanzschwäche im Sinne des § 12 Absatz 6 KitaG liegt vor, wenn eine Gemeinde

- a) trotz Ausschöpfung aller ihrer Einzahlungsmöglichkeiten (Realsteuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Zuwendungen und Zuschüsse etc.)
und
- b) trotz Ausnutzung jeder Möglichkeit zur Auszahlungseinsparung (insbesondere freiwillige Leistungen)

in der Finanzrechnung dieses Haushaltsjahres einen negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zuzüglich der Auszahlung zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten (vgl. § 3 Absatz 1 Ziffer 46 GemHVO) ausweist (= unabweisbarer Fehlbetrag) und auch in den zwei folgenden Jahren nicht in der Lage ist, den Fehlbetrag durch entsprechend positive Salden der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen abzudecken. Berechnungsgrundlage ist dabei lediglich der Fehlbetrag, der über 5 % der Einzahlungen liegt.

Fehlbeträge aus Vorjahren bleiben unberücksichtigt.

Macht der unabweisbare Fehlbetrag weniger als 5 % der Einzahlungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 10, 19 und 23 GemHVO aus, so wird unwiderlegbar vermutet, dass dessen Abdeckung in den zwei folgenden Haushaltsjahren möglich und zumutbar ist.

- 1.3 Anträge auf Erstattung der tatsächlich im Jahr der besonderen Finanzschwäche geleisteten Gemeindeanteile an den Personalkosten müssen jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres mit den entsprechenden, von der Kommunalaufsicht geforderten und zu prüfenden Nachweisen (Jahresabschluss, Übersicht der freiwilligen Leistungen etc.) beim Kreisjugendamt eingereicht werden.
- 1.4 Die Erstattung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen. Grundlage ist der Jahresabschluss des betreffenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls die Jahresabschlüsse der beiden Folgejahre.
- 1.5 Erstattet wird nur der Sitzgemeindeanteil bis zu der Höhe des Fehlbetrages, der mehr als 5 % der Einzahlungen übersteigt.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Bad Dürkheim, den 01.01.2017
In Vertretung

Claus Potje
Erster Kreisbeigeordneter